

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie berücksichtigt die Landesregierung Wasserbedarfe und kommunale Infrastruktur bei neuen Industrie- und Energievorhaben?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 20.08.2026 - Drs. 19/11393, an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Seite 12 des Masterplans Wasser¹, der zunächst im Sommer 2025 vorgelegt² und ein Jahr später erneut vorgestellt wurde³, schreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU): „Auch die Wasserversorgung in Niedersachsen steht vor zunehmenden komplexen Herausforderungen. Sowohl die Menge als auch die Qualität des verfügbaren Wassers müssen langfristig gesichert werden, um die Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt zu erfüllen. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine entscheidende Rolle: der demografische Wandel, der Klimawandel und steigende Nutzungskonkurrenzen um die begrenzten Grundwasservorräte. Hierbei genießt die öffentliche Wasserversorgung einen Vorrang im Rahmen des Wohls der Allgemeinheit, der sich aus § 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG ergibt. Gleichzeitig nehmen die Anforderungen an wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu, insbesondere durch die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Diese Entwicklungen erfordern eine vorrausschauende [sic] und nachhaltige Wasserbewirtschaftung“.

Neue Industrie-, Energie- und Infrastrukturvorhaben können zusätzliche Wasser- und Energiebedarfe sowie Anforderungen an die kommunale Wasser-, Abwasser- und Energieinfrastruktur mit sich bringen. Der Ausbau erneuerbarer Energien, die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft sowie die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbeprojekte können Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge erhöhen, etwa im Hinblick auf Energiebedarf, Wasserverbrauch, Abwassermengen, etwaige Erweiterungen von Kläranlagen sowie Anpassungen der Infrastruktur.⁴

¹ https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/230368/Masterplan_Wasser_-_Langfassung.pdf

² https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/niedersachsen-investiert-in-masterplan-wasser.hallonds-1654.html

³ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/minister-meyer-die-klimakrise-ist-auch-eine-wasserkrise-252492.html>

⁴ https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/230368/Masterplan_Wasser_-_Langfassung.pdf, Kapitel 2.2.4 „Wassernutzung und Bedarfsentwicklung“ (Seiten 56f.) sowie <https://www.dstgb.de/themen/wasser-und-abwasser/aktuelles/ein-jahr-nationale-wasserstrategie/>

- 1. Verfügt die Landesregierung gegebenenfalls über eine landesweite Übersicht über den künftigen möglicherweise zusätzlichen Wasserbedarf durch geplante oder bereits bekannte größere Industrie-, Energie- und Infrastrukturprojekte in Niedersachsen? Wenn ja, ist diese gegebenenfalls öffentlich einsehbar? Wenn nein, warum wird eine solche Gesamtübersicht nicht geführt?**

Eine landesweite Übersicht über den künftigen möglicherweise zusätzlichen Wasserbedarf durch geplante oder bereits bekannte Vorhaben liegt nicht vor.

In Bezug auf künftige Wasserbedarfe für die Wasserstoffproduktion wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Deckung des Wasserbedarfs für die Wasserstoffproduktion“ (Drs. 19/4801) verwiesen. Die dort dargestellten Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Aufbaus der Wasserstoffwirtschaft und zur projektbezogenen Ermittlung von Wasserbedarfen gelten fort. Eine landesweit konsolidierte Übersicht über sämtliche künftig entstehenden Wasserbedarfe geplanter Vorhaben der Wasserstoffwirtschaft liegt der Landesregierung nicht vor.

- 2. Wie hoch ist die derzeitige Wasserentnahme in Niedersachsen insgesamt, und wie verteilt sie sich absolut sowie anteilig auf**
- a) öffentliche Trinkwasserversorgung,**
 - b) Landwirtschaft,**
 - c) Industrie und Gewerbe,**
 - d) Energieerzeugung sowie**
 - e) sonstige Nutzungen?**

Im Niedersächsischen Wasserversorgungskonzept⁵, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) im Jahr 2022, wurde die Entwicklung der Entnahmen aus dem Grundwasser untersucht und dem aktuellen und zukünftigen Grundwasserdargebot gegenübergestellt, um den Nutzungsdruck zu ermitteln und Handlungsbedarfe abzuleiten.

Zentraler Bestandteil des Niedersächsischen Wasserversorgungskonzepts ist die Darstellung der derzeitigen Entnahmen und die Abschätzung der zukünftigen Wasserbedarfe, für die die folgenden Nutzergruppen gebildet wurden: Öffentliche Wasserversorgung unter Berücksichtigung tierhaltender Betriebe, Tierhaltende Betriebe mit Eigenversorgung, Feldberegnung sowie industrielle Eigenförderung. Die Analyse nimmt ausgehend vom Ist-Zustand 2015 die Zeitpunkte 2030 und 2050 in den Blick. Die getroffenen Einschätzungen wurden jeweils von den betroffenen Stakeholdergruppen mit Abfragen, vorhandenem Datenbestand und zahlreichen Annahmen auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Es handelt sich insofern nicht um statistisch abgesicherte, modellgestützte Berechnungen, sondern um begründete Experteneinschätzungen zum künftigen Wasserbedarf der unterschiedlichen Sektoren.

Das Niedersächsische Wasserversorgungskonzept gibt die Gesamtentnahmen der einzelnen Nutzergruppen aus dem Grundwasser für den Ist-Zustand mit dem Bezugsjahr 2015 basierend auf den erteilten Wasserrechten als zulässige Jahresentnahmen der Länder Niedersachsen und Bremen (nicht auf tatsächlichen Entnahmen) wie folgt an:

Öffentliche Wasserversorgung:

- ca. 747 Millionen m³/Jahr aus dem Grundwasser,
- ca. 81 Millionen m³/Jahr aus Oberflächengewässern (Talsperren);

⁵ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept/wasserversorgungskonzept-niedersachsen-210626.html>

Landwirtschaft:

- ca. 78 Millionen m³/Jahr durch tierhaltende Betriebe mit Eigenversorgung,
- ca. 254 Millionen m³/Jahr durch landwirtschaftliche Betriebe für die Feldbewässerung;

Industrie inkl. Energieerzeugung und Gewerbe:

- ca. 205 Millionen m³/Jahr durch industrielle Eigenförderung.

3. Welche zusätzlichen Wasserbedarfe erwartet die Landesregierung bis zum Jahr 2035 beziehungsweise 2040 im Zusammenhang mit

a) Wasserstoffproduktion und Elektrolyseanlagen,

Es wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Drs. 19/4801 verwiesen. Danach hängen die tatsächlichen Wasserbedarfe von Elektrolyseanlagen insbesondere von der eingesetzten Technologie, der gewählten Wasserquelle sowie den jeweiligen Standortbedingungen ab. Belastbare Prognosen zu den künftig entstehenden Wasserbedarfen sind daher erst auf Grundlage realisierter Vorhaben möglich.

b) neuen Industrieansiedlungen,

c) Rechenzentren,

d) Batterieproduktion,

e) Halbleiter- und Chipindustrie sowie

f) etwaigen weiteren Vorhaben mit relevantem Wasserbedarf?

Bezüglich b) bis f) vgl. Antwort zu Frage 1.

4. Welche Regionen in Niedersachsen weisen nach Kenntnis der Landesregierung aktuell Hinweise auf etwaige Wasserbilanzdefizite oder Nutzungskonkurrenzen zwischen Trinkwasserversorgung, Landwirtschaft, Industrie und Naturschutz auf? Bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover aufschlüsseln.

Das Wasserversorgungskonzept Niedersachsen, vgl. Antwort zu Frage 2, bildet auf Nutzungsdruckkarten ab, wie relativ stark die Ausnutzung des nutzbaren Dargebotes zum Ist-Zustand (Bezugsjahr 2015) für mittlere Verhältnisse (50er-Perzentil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung einer 30-jährigen Periode, vgl. Kapitel 4.1 des Wasserversorgungskonzepts) war.

Hoher Nutzungsdruck	Mittlerer Nutzungsdruck
– Braunschweig	– Ammerland
– Diepholz	– Aurich
– Emden (Stadt)	– Celle
– Friesland	– Cloppenburg
– Gifhorn	– Cuxhaven
– Hannover (Region)	– Emsland
– Helmstedt	– Göttingen
– Hildesheim	– Grafschaft Bentheim
– Lüchow-Dannenberg	– Hameln-Pyrmont
– Lüneburg	– Harburg
– Nienburg/Weser	– Heidekreis
– Osnabrück (Stadt)	– Leer
– Peine	– Northeim
– Salzgitter	– Oldenburg (Stadt)
– Schaumburg	– Oldenburg (Landkreis)
– Verden	– Osnabrück (Landkreis)
– Wesermarsch	– Osterholz
– Wilhelmshaven (Stadt)	– Osterode am Harz

Hoher Nutzungsdruck	Mittlerer Nutzungsdruck
– Wolfenbüttel – Wolfsburg	– Rotenburg (Wümme) – Stade – Uelzen – Vechta – Wittmund

Für 2030, 2050 und 2100 wird das zukünftige Grundwasserdargebot abgeschätzt und anschließend dem erwarteten Wasserbedarf gegenübergestellt. Die Berechnung erfolgte auf einem 500 x 500 m-Raster für Niedersachsen und Bremen. Die Nutzungsdruckkarten sind auf dem Kartenserver⁶ des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie hinterlegt.

5. Nach welchen landesrechtlichen und fachlichen Maßstäben wird der im Masterplan Wasser angesprochene Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen des Wohls der Allgemeinheit bei steigenden oder zusätzlichen Wasserbedarfen gegebenenfalls berücksichtigt?

Der Vorrang ergibt sich aus der Gesamtordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen; § 50 Abs. 1 WHG ordnet sie als Aufgabe der Daseinsvorsorge ein. Ergänzend schützt § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG die öffentliche Wasserversorgung vor Beeinträchtigungen durch andere Gewässerbenutzungen. Treffen mehrere Anträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, hat nach § 4 Satz 1 NWG das Vorhaben Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient.

Fachlich werden insbesondere der nachgewiesene Wasserbedarf, die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve, bestehende und weitere beantragte Entnahmen sowie die örtlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt berücksichtigt. Der Erlass zur „Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“, RdErl. d. MU v. 23.04.2024, Nds. MBl. Nr. 223, gibt hierfür einen landesweiten Bewirtschaftungsrahmen vor; die konkreten örtlichen Auswirkungen sind daneben im Einzelfall zu prüfen. Weitere Grundlagen können das Wasserversorgungskonzept Niedersachsen⁷, regionale Wassermengenmanagementkonzepte sowie belastbare Messreihen, Modelle und Fachgutachten sein.

Der Vorrang führt nicht zur ungeprüften Zulassung jeder beantragten Entnahmemenge. Maßgeblich bleiben der nachvollziehbar ermittelte Versorgungsbedarf, die regionale Ressourcensituation und die zwingenden wasser-, unions- und naturschutzrechtlichen Anforderungen.

6. Welche zusätzlichen Investitionen erwartet die Landesregierung gegebenenfalls für Kommunen und Wasserversorger, insbesondere in den Bereichen

- a) Wassergewinnung,
- b) Leitungsnetze,
- c) Speicheranlagen,
- d) Abwasserentsorgung sowie
- e) Kläranlagen?

Wenn die vorhandene kommunale Abwasseranlage für neue Industrie-, Energie- und Infrastrukturvorhaben technisch nicht mehr ausreichend dimensioniert ist, entstehen für den Abwasserbeseiti-

⁶ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510>

⁷ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept-niedersachsen-210626.html>

gungspflichtigen zusätzliche technische und finanzielle Anforderungen. In solchen Fällen muss häufig die Behandlungskapazität erweitert werden. Dazu gehört u. a. die Anpassung der vorhandenen Reinigungsverfahren, die Installation leistungsfähigerer Pumpwerke, die Anpassung der Schlammbehandlung sowie - abhängig vom Vorhaben - die Integration zusätzlicher Reinigungsverfahren. Ebenso kann eine Erweiterung des Kanalsystems erforderlich werden, um erhöhte Abwassermengen sicher abzuleiten.

Vergleichbares gilt für vorhandene Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen. Sind sie nicht mehr ausreichend dimensioniert, entstehen für das Wasserversorgungsunternehmen zusätzliche technische und finanzielle Anforderungen. Gegebenenfalls ist eine Erhöhung der Entnahmemenge zu prüfen und könnte sich der Bedarf für höhere Pumpleistungen oder eine Erweiterung des Leitungsnetzes ergeben.

Sofern Vorhabenträger selbst Wasser gewinnen oder eigene Abwasserbeseitigungsanlagen betreiben, werden Kommunen und Wasserversorger nicht belastet.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Finanzierung der in Frage 6 genannten Investitionen, und welche Kostenträger kommen nach ihrer Auffassung hierfür gegebenenfalls in Betracht?

Investitionen in die öffentliche Wasserversorgung werden grundsätzlich durch die jeweiligen Aufgabenträger finanziert. Die Refinanzierung erfolgt je nach rechtlicher Ausgestaltung über öffentlich-rechtliche Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), insbesondere Gebühren und Beiträge, oder über privatrechtliche Entgelte.

Bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung soll das Gebührenaufkommen nach § 5 NKAG die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, diese jedoch grundsätzlich nicht übersteigen. Investitionen werden insbesondere über Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals über die Nutzungsdauer der Anlagen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Kommunen können nach Maßgabe des § 6 NKAG und der örtlichen Beitragsatzungen zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben.

Die öffentliche Wasserversorgung ist nach § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Kommunen können sie gemäß § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch im Rahmen eines kommunalen Unternehmens wahrnehmen. Für kommunale Unternehmen gelten ergänzend die Wirtschaftsgrundsätze des § 149 NKomVG.

Investitionen in die öffentliche Abwasserinfrastruktur - insbesondere der Ausbau von Kläranlagen sowie die Erweiterung oder Sanierung des Kanalnetzes - liegen in der Verantwortung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die Gemeinden erheben hierfür Abgaben nach den Vorschriften des NKAG. Abwassergebühren werden auf Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhoben und müssen gemäß § 5 Abs. 1 NKAG kostendeckend ausgestaltet sein. Investitionen werden über die Nutzungsdauer der Anlagen abgeschrieben.

Für Maßnahmen, die ausschließlich durch spezifische industrielle Abwassereinleitungen erforderlich werden - etwa der Betrieb oder die Errichtung von Vorbehandlungsanlagen - gilt ebenfalls der Kostendeckungsgrundsatz des NKAG. Verursacht ein Industriebetrieb aufgrund hoher Schmutzfrachten, besonderer Schadstoffeinleitungen oder stark überdurchschnittlicher Belastungen erhöhte Kosten, dürfen diese verursachungsgerecht dem jeweiligen Einleiter zugeordnet werden. Kommunen können in ihren Satzungen daher Zuschläge für Starkverschmutzer vorsehen.

Die an die öffentliche Wasserver- oder Abwasserentsorgung angeschlossenen Industrie-, Energie- oder Infrastrukturvorhaben werden über Gebühren beziehungsweise privatrechtliche Entgelte an den Kosten aus der Nutzung der von ihnen in Anspruch genommenen Einrichtungen beteiligt. Je nach örtlicher Satzungs- oder Vertragsgestaltung können daneben Beiträge, Anschlusskosten sowie angemessene Kostenbeteiligungen für vorhabenbedingt erforderliche Netz-, Anlagen- oder Erschlie-

ßungsmaßnahmen erhoben beziehungsweise vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten dem Vorhaben hinreichend zurechenbar sind und die jeweilige abgaben-, satzungs- oder vertragsrechtliche Grundlage dies zulässt.

8. Inwiefern werden bei der Ansiedlung von Unternehmen oder Vorhaben mit relevantem Wasser- oder Energiebedarf die vorhandenen Kapazitäten der kommunalen Wasser-, Abwasser- und Energieinfrastruktur gegebenenfalls berücksichtigt?

Bei konkreten Ansiedlungsvorhaben werden, sobald sich diese konkretisieren, die jeweiligen Betreiber der kommunalen Wasser-, Abwasser- und Energieinfrastruktur sowie die zuständigen Genehmigungsbehörden frühzeitig eingebunden, um eine Realisierbarkeit eines Vorhabens im Hinblick auf den Wasser- und Energiebedarf frühzeitig einschätzen zu können.

9. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen sowie welchen Kommunen aufgrund neuer Industrie- oder Gewerbeansiedlungen Erweiterungen oder Neubauten von

- a) Kläranlagen,
- b) Wasserleitungen,
- c) Wassergewinnungsanlagen und
- d) Energieinfrastruktur

erforderlich sind oder in den vergangenen vier Jahren erforderlich wurden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchen und wie vielen Kommunen infolge neuer Industrie- oder Gewerbeansiedlungen Erweiterungen oder Neubauten der abwasser-technischen Infrastruktur oder der Wasserversorgungsinfrastruktur erforderlich wurden oder sind.

10. Welche Kriterien legt die Landesregierung gegebenenfalls Entscheidungen über die Genehmigung sowie finanzielle Unterstützung von Industrie-, Energie- oder Infrastrukturprojekten mit relevantem Wasserbedarf zugrunde?

Sofern die Vorhabenträger von Industrie-, Energie- oder Infrastrukturprojekten eine eigene Wassergewinnung oder Abwasserbeseitigung beantragen, entscheiden die zuständigen Wasserbehörden darüber auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen und umweltfachlichen Kriterien. Maßgeblich ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung. Über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung entscheiden die jeweiligen Aufgabenträger nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

Hinsichtlich der Bewertung und Genehmigung von Vorhaben zur Wasserstofferzeugung wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Drs. 19/4801 verwiesen. Demnach sind insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Wasserressourcen, die wasserrechtliche Zulässigkeit sowie die jeweiligen standortbezogenen Rahmenbedingungen maßgeblich.

Im Übrigen gelten für Förderprogramme zur Unterstützung von Industrie-, Energie- oder Infrastrukturprojekten die allgemeinen veröffentlichten Bewilligungsvoraussetzungen des jeweiligen Programms.

11. Erfolgt bei Genehmigungen wasser- und energieintensiver Projekte eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die kommunale Infrastruktur einer Region, oder werden gegebenenfalls ausschließlich die Auswirkungen des jeweiligen Einzelprojektes bewertet? Falls ausschließlich projektbezogene Bewertungen erfolgen, wie wird dies seitens der Landesregierung bewertet und begründet?

Die Auswirkungen wasser- und energieintensiver Vorhaben werden nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Planungs- und Zulassungsrechts geprüft. Dabei werden die zuständigen Behörden beteiligt, soweit ihr Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Bei Vorhaben mit eigener Wassergewinnung oder Abwassereinleitung werden die Auswirkungen im erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft. Im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungsverfahren für die Eigenversorgung wird eine vom Vorhabenträger beantragte Grundwasserentnahme nicht isoliert betrachtet. Der Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 23.04.2024, Nds. MBl. Nr. 223, berücksichtigt die vorhandenen genehmigten Entnahmen und soll verhindern, dass einzelne Entnahmen oder die Summe der Nutzungen den guten mengenmäßigen Zustand eines Grundwasserkörpers gefährden. Daneben sind die örtlichen Auswirkungen der konkret beantragten Entnahme zu prüfen.

Bei einem Anschluss an die öffentliche Wasserver- oder Abwasserentsorgung sind insbesondere die vorhandenen Kapazitäten und Anschlussbedingungen des jeweiligen Aufgabenträgers maßgeblich. Reichen dessen bestehende Gewinnungs-, Behandlungs- oder Einleitungskapazitäten nicht aus, können Erweiterungen der Anlagen oder Änderungen der wasserrechtlichen Zulassungen erforderlich werden.

Soweit für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, werden dessen erhebliche Umweltauswirkungen im jeweiligen Zulassungsverfahren ermittelt, beschrieben und bewertet. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält außerdem besondere Vorschriften für kumulierende Vorhaben.

Soweit das jeweils anzuwendende Fachrecht Summations- oder Kumulationswirkungen für entscheidungserheblich erklärt, sind diese zu berücksichtigen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betrachtet das Vorhaben und seine Auswirkung ebenfalls umfassend. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die Anlage im Hinblick auf den Einsatz von Ressourcen dem Stand der Technik entspricht. Für Anlagen, die der Industrie-Emissions-Richtlinie unterliegen, gibt es noch weitergehende Anforderungen. Darüber hinaus ist durch verschiedene Mechanismen gewährleistet, dass auch kumulative Auswirkungen betrachtet werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden mehrere Anlagen derselben Art im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang eines Betreibers ohnehin zusammengefasst (Aggregationsregelung) und zudem auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mitbetrachtet (Konzentrationswirkung). Die kumulativen Auswirkungen von einem Vorhaben mit den Vorhaben anderer Betreiber oder von bereits bestehenden Anlagen anderer Betreiber sind u. a. Belange der Raumordnung, der Bauleitplanung und des Wasserrechtes. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden diese Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ermittelt und sind bei der Genehmigungsentscheidung zu würdigen.

Ist neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, werden die kumulativen Auswirkungen im Rahmen dieser Verfahren bei der Prüfung des Verschlechterungsverbotes betrachtet.

12. Welche Verfahren wendet die Landesregierung gegebenenfalls an, um bei größeren Industrie-, Energie- und Infrastrukturprojekten die Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge insgesamt zu bewerten, insbesondere hinsichtlich

- a) Energiebedarf,**
- b) Wasserbedarf,**
- c) Abwasseraufkommen,**
- d) Verkehrsinfrastruktur sowie**
- e) zusätzlicher kommunaler Investitionen?**

Die Auswirkungen größerer Industrie-, Energie- und Infrastrukturprojekte auf die kommunale Daseinsvorsorge werden nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft. Siehe Antwort zu Frage 11.

Bei raumbedeutsamen Vorhaben können die Instrumente der Raumordnung dazu dienen, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Erfordert das Vorhaben eine kommunale Bauleitplanung, werden die für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung erheblichen Belange im Planungsverfahren ermittelt und abgewogen.

Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, werden die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens ermittelt, beschrieben und bewertet. Dazu gehören insbesondere der Energiebedarf, die Nutzung natürlicher Ressourcen einschließlich Wasser sowie die entstehenden Emissionen und Abfälle.

Ein zusätzlicher Wasserbedarf wird im wasserrechtlichen Verfahren anhand des nachgewiesenen Bedarfs, der verfügbaren Ressource, der vorhandenen Entnahmen und der örtlichen Auswirkungen geprüft. Die Kapazitäten der kommunalen Wasser-, Abwasser-, Energie- und Verkehrsinfrastruktur werden durch die jeweils zuständigen Aufgabenträger, Infrastrukturunternehmen und Behörden in den einschlägigen Planungs-, Genehmigungs- und Anschlussverfahren berücksichtigt. Eine übergreifende Betrachtung erfolgt damit durch das Zusammenwirken mehrerer Verfahren und zuständiger Stellen.

Sobald entsprechende Projekte konkreter werden, werden die entsprechenden zuständigen Behörden frühzeitig zwecks der Frage der Realisierbarkeit eingebunden. Den zuständigen Behörden obliegt es, über entsprechende Projekte gemäß ihrer Zuständigkeit zu entscheiden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geschieht dies durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Zu den oben genannten Themen wäre gegebenenfalls u. a. zu beteiligen:

- a) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
- b) NLWKN, untere Wasserbehörde,
- c) untere Wasserbehörde, kommunaler Abwasserbetrieb oder kommunaler Entsorger,
- d) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeinden,
- e) kommunale Gebietskörperschaften und Gemeinden.

Diese Träger öffentlicher Belange prüfen, ob ihre Belange tangiert werden, welche Zulassungsentscheidungen erforderlich sind. Dann wird geprüft, ob diese im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeschlossen werden können oder aber ein separates Zulassungsverfahren erforderlich ist. Manche Herausforderungen lassen sich nicht im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lösen, dann sind übergeordnete Mittel erforderlich, wie z. B. Bauleitplanung.

- 13. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, Kommunen finanziell zu unterstützen, wenn durch Industrie- oder Infrastrukturprojekte mit relevantem Wasser- oder Energiebedarf zusätzliche Investitionen in die öffentliche Wasser-, Abwasser- oder Energieinfrastruktur erforderlich werden? Falls ja, nach welchen etwaigen Kriterien würde die finanzielle Unterstützung bemessen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?**

Für die Förderung von Industrie- oder Infrastrukturprojekten sowie öffentlicher Wasser-, Abwasser- oder Energieinfrastruktur sind die einschlägigen Förderprogramme und Richtlinien einschlägig.